

der sozialistischen Demokratie ihre Sicherung gegen schwere Angriffe ist. In dieser Richtung zeigt die neue Richtlinie den Hauptanwendungsbereich der Freiheitsstrafen, die als härteste staatliche Zwangsmaßnahmen prinzipiell zur Bekämpfung der Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik und den Frieden sowie anderer schwerer Verbrechen oder gegen unbelehrbare, sich dem erzieherischen Einfluß der Gesellschaft hartnäckig verschließende Täter angewendet werden. Dieser Ausgangspunkt war notwendig, um darauf zu orientieren, daß die konsequente Bekämpfung schwerer und schwerster Verbrechen gegen den Staat, den Frieden und das Leben der Menschen eine wichtige Voraussetzung für die breitere Entfaltung der sozialistischen Demokratie ist. Deshalb wäre es falsch, die Richtlinie im Sinne einer Milderung oder einer falschen Großzügigkeit zu verstehen.

Auf der anderen Seite mußte aber die Richtlinie der Tatsache Rechnung tragen, daß die Mehrheit der Rechtsverletzer nicht die Grundlagen unserer Gesellschaft angreift. Diese zeitweilig negativen Einflüssen unterliegenden Rechtsverletzer, die aus rückständigen Gewohnheiten straffällig wurden, stellen sich mit ihren meist weniger gefährlichen Angriffen gegen die sozialistische Gesellschaft nicht außerhalb unserer Ordnung. Solche Rechtsbrecher beginnen bereits zu erkennen, daß sie sich mit Straftaten gegen die Gesetze ihres Staates vergehen und damit auch ihren ureigenen Interessen zuwiderhandeln. Um sie zur künftigen bewußten und strikten Einhaltung der Gesetze anzuhalten, muß die gerichtliche Strafe keineswegs immer in der Entziehung der Freiheit bestehen, ihnen gegenüber bestand bereits vor Erlaß des StEG die Hauptaufgabe der Bestrafung in der Erziehung. So leiteten z. B. die Richtlinien Hr. 3 und 4 des Obersten Gerichts eine differenziertere, dem Erziehungszweck der Bestrafung besser Rechnung tragende Anwendung der Strafbestimmungen zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums sowie des innerdeutschen Handels ein. Dazu gehörte ferner die Schaffung von Voraussetzungen für eine wirkungsvollere gesellschaftliche Wiedereingliederung bestraffter Bürger, so z. B. durch die Anordnung vom 27. Dezember 1955 (GBL 1956 I S. 57.) über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß und die Verordnung vom 15. März 1956 (GBI. I S. 273) über die Abschaffung der Verfahrens- und Haftkosten in Strafsachen. Hierher gehört auch der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. April 1956, mit dem die Anwendungsmöglichkeit der Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO einengende Richtlinie Hr. 1 vom 29. April 1953 aufgehoben wurde. Dieser gesellschaftliche Entwicklungsprozeß hat im StEG seinen Niederschlag gefunden, und die Richtlinie Hr. 12 baut darauf auf. Darin zeigt sich, daß es nicht um eine grundlegende Wende in der strafpolitischen Linie geht, sondern darum, konsequent die Beschlüsse des 33. Plenums des ZK und des V. Parteitages der SED auszuführen. Das gilt auch für die Verwirklichung der Richtlinie. Es geht nicht um ein schematisches Mehr von Strafen ohne Freiheitsentziehung, sondern darum, entsprechend der individuellen Verantwortlichkeit

und dem Bewußtseinsstand des Täters die gerechte Straftat zu finden und — unter Vermeidung jedes Liberalismus — ohne Engherzigkeit die erzieherischen Potenzen der Strafen ohne Freiheitsentziehung auszuschöpfen.

Die Richtlinie verlangt die konsequente Verwirklichung des Leninschen Grundsatzes, daß kein einziges Verbrechen unaufgedeckt bleiben darf. Das bedeutet die strikte Wahrung der Gesetzmäßigkeit bereits bei der Anzeigenaufnahme und ihrer gewissenhaften Bearbeitung. Ohne die systematische Erfassung und Beobachtung aller Erscheinungen der Kriminalität — auch der sog. kleinen Kriminalität — ist ihre planmäßige Überwindung nicht möglich und werden die Interessen der Gesellschaft ungenügend geschützt. Bagatellisierung und Verniedlichung von Rechtsverletzungen führen unvermeidlich zur Vernachlässigung der Wachsamkeit und müssen zieh lähmend auf die Aktivität und Initiative der Gesellschaft auswirken. Sie sind daher unvereinbar mit den in der Richtlinie enthaltenen Prinzipien der strikten Wahrung der Gesetzmäßigkeit.

#### Über die gesellschaftliche Erziehung

Die von der Richtlinie Nr. 12 geforderte volle Ausschöpfung der erzieherischen Funktion der Strafen ohne Freiheitsentziehung — und das trifft im Prinzip auch auf kurzfristige Freiheitsstrafen sowie auf Geldstrafen zu — setzt voraus, daß in jedem Strafverfahren, das mit einem derartigen Ergebnis enden soll, gesellschaftliche Kräfte vorhanden sein müssen, die die außergerichtliche gesellschaftliche Erziehung nach der Verurteilung übernehmen und fortführen. Parallel mit der Ausschöpfung der erzieherischen Möglichkeiten unseres Strafsystems muß also die Selbsttätigkeit der Gesellschaft bei der Erziehung von Rechtsverletzern aktiviert werden. Die gesetzmäßige Weiterentwicklung der Rolle der Gesellschaft bei der Bekämpfung der Kriminalität führt aber nicht zum Fortfall der Hauptfunktionen des sozialistischen Staates. Vielmehr muß dieser Prozeß Hand in Hand gehen mit dem von der sozialistischen Staatsmacht geleiteten und in Zusammenarbeit mit den Massenorganisationen organisierten Erziehungsprozeß.

Die Unkenntnis der Gerichte darüber, ob und welche Kräfte der Gesellschaft im einzelnen Fall vorhanden sind, die nach der Verurteilung die weitere Erziehung des Rechtsbrechers fortführen können, war es auch, die vielfach zur Zurückhaltung bei der Anwendung von Strafen ohne Freiheitsentziehung und damit zur Einengung der erzieherischen Rolle und Wirksamkeit der Strafrechtspflege geführt hat. Die Richtlinie weist deshalb erneut darauf hin, der Aktivierung der gesellschaftlich-erzieherischen Kräfte schon in der Ermittlungstätigkeit durch die Untersuchungsorgane große Aufmerksamkeit zu widmen. Es muß betont werden, daß gerade darin die über die bloße Sachentscheidung hinausgehende, auf die Beseitigung der Ursachen der Kriminalität gerichtete Mobilisierung und weitere Einbeziehung der Gesellschaft in die staatliche Leitungstätigkeit liegt. Das ist eine der wesentlichsten Seiten der sozialistischen Rechtspflege: die Gesellschaft in ständig zunehmendem Maße zu befähigen, Rechtsbrecher selbst zu erziehen.

3 vgl. dazu OGSt Bd. 3 S.7, 12, 14 und 113.; ferner Renneberg. Die Umgestaltung des StraTensystemes durch das StEG. Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei 1958, Heft 1#, S. 'S ff.

\* So auch Renneberg, a. O. a.